

Statuten

Version 4

Beschlossen in der Generalversammlung
am 28. Oktober 2021

Critical Care Club Austria
Verein zur Förderung der
Versorgung kritisch Kranker und Verletzter*

2021-10-28

Critical Care Club Austria
– Verein zur Förderung der Versorgung kritisch Kranker und Verletzter
Engerthstraße 146/8/3
A-1200 Wien

E-Mail : office@CriticalCareClub.at
Homepage : <http://CriticalCareClub.at>
ZVR : 846678982

Präambel

Dies sind die Statuten des *Critical Care Club Austria – Verein zur Förderung der Versorgung kritisch Kranker und Verletzter*, vormals „Arbeitsgemeinschaft Arbeits- und Ausbildungsstandards für den Sanitätsdienst“, beschlossen in der Generalversammlung vom 28. Oktober 2021.

Die Wurzeln der Vereins reichen zurück in das Jahr 2008. Damals entstanden in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum des ASB Florisdorf-Donaustadt, ausgehend von den Erfordernissen der Rettungssanitäter-Kurse, die „Arbeits- und Ausbildungsstandards für den Sanitätsdienst“ (AASS). Sie bildeten die Grundlage der Rettungssanitäter-Curricula und konnten sich schon früh, etappenweise und unter kontrollierten Bedingungen eingeführt, als Lern- und Ausbildungsunterlage bewähren.

Doch jedes Werk hat einen stillen Mitautor, die Zeit. Unter ihrer umsorgenden Führung hat die Professionalisierung der Notfallmedizin, allen voran der präklinischen Notfallmedizin, in unseren Breiten spürbar zugenommen, und damit auch die Anforderungen an das Fachpersonal drastisch erhöht. Dem wollen wir nun mit einer umfassenden Neuausrichtung des Vereins, einer drastischen Überarbeitung der AASS und Überführung in ein „neues“ Projekt Rechnung tragen. Waren die AASS bisher eher Rettungspersonal mit eher minimalem medizinischem Basiswissen ausgerichtet (in Österreich klassischerweise Rettungssanitäter), so wendet sich das neue Kompendium an fortgeschrittenes medizinisches Fachpersonal, konkret von Notfallsanitätern und -innen, welche bereits am Anfang der Versorgungskette wesentliche Entscheidungen zum Patientenwohle treffen müssen, bis hin zum endversorgenden ärztlichen und Fachpflegepersonal. Dabei wird ein integrativer, humanistischer Ansatz verfolgt im Sinne des Leitspruchs „Sapere aude“¹.

*office@CriticalCareClub.at

¹ „Sapere aude“ (lat.): „Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“

Unser Ziel ist keine „Fertigstellung“, sondern ein beharrliches Weiterentwickeln unserer Fähigkeiten und der ebenso beharrliche Versuch, andere in der Betreuung kritisch kranker Menschen mit unserer Arbeit zu unterstützen.

In dieser vierten Fassung der Statuten seit Vereinsgründung erfolgt somit die Umbenennung und die Neuausrichtung des Vereins, der Vereinsziele und der Mittel zu deren Erreichen. Auch wurden die Bestimmungen hinsichtlich der redaktionellen Arbeit modernisiert und zukunftstauglich gestaltet.

– *Saluti et solatio aegrorum*²

§ 0 Allgemeines

1. Um den Textfluß nicht zu stören wurde bei den Funktionsbezeichnungen durchgehend die grammatikalisch maskuline Bezeichnung gewählt. Es sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, stets sowohl Männer als auch Frauen und Diverse gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „*Critical Care Club Austria – Verein zur Förderung der Versorgung kritisch Kranker und Verletzter*“, abgekürzt „*Critical Care Club Austria*“ oder „*CCCA*“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit mit besonderem Fokus auf Österreich, Südtirol, Deutschland und die Schweiz, sowie auf die anderen österreichischen Nachbarstaaten.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt:

1. Die Förderung und Weiterentwicklung der medizinischen Betreuung kritisch kranker Patienten, insbesondere im Rahmen des Rettungsdienstes sowie der inner- und extramuralen Notfall-, Katastrophen- und Palliativmedizin, und anderen mit den Sonderfächern Anästhesiologie und Intensivmedizin, Innere Medizin und Unfallchirurgie verbundenen Tätigkeitsbereichen.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele gem. §§ 34–47 BAO, seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als **ideelle Mittel** dienen:

²„*Saluti et solatio aegrorum*“ (lat.): „Zum Heil und zum Trost der Kranken“

- a) Vorrangig die **Herausgabe von Publikationen** im Sinne von Lehrbüchern, Kompendien, Lehrbehelfen, Arbeits- und Ausbildungsstandards, Leitlinien, Stellungnahme zu Fachthemen u. ä.; sowohl im Druck, als auch in elektronischer Form. Diese Publikationen sollen der Allgemeinheit zu Gute kommen und in dazu geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Dies umfasst auch die Entwicklung, Wartung, Qualitätssicherung, Anpassung, Verbreitung und Verwaltung der Lizenzgebahrung und Nutzungsrechte dieser Publikationen, sowie Wahrnehmung der Funktion eines Verlegers.
 - b) Die Förderung und Weiterentwicklung der **Kommunikation** der Mitglieder untereinander und mit anderen Institutionen in wissenschaftlichen, fachlichen und fachpolitischen Belangen.
 - c) Die Förderung und Verbreitung von **Fachliteratur**, speziell, aber nicht ausschließlich, aus den unter § 2 angeführten und verwandten Bereichen.
 - d) Lehr- und **Vortragstätigkeit**.
 - e) Wissenschaftliche **Forschung und Diskurs**.
 - f) Abhaltung und Durchführung von sowie Teilnahme an Fachvorträgen, Lehrveranstaltungen und sonstigen Fachveranstaltungen.
 - g) Konsultationsleistungen.
 - h) Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der **Werkzeuge und Hilfsmittel**, welche zum Erreichen des Vereinszwecks bzw. im Rahmen der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks genutzt werden. Diese (Weiter-)Entwicklungen sollen ebenfalls der Allgemeinheit zu Gute kommen und in geeigneter Form frei zugänglich gemacht werden.
 - i) Schaffung einer geeigneten **Infrastruktur** für die genannten Punkte.
3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Kostenersätze.
 - b) Subventionen, Spenden, Widmungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen.
 - c) Einnahmen aus Aktivitäten gem. Abs. 2.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die persönliches Interesse an der Vereinstätigkeit haben ohne sich jedoch in vollem Umfang zu beteiligen.
4. **Fördernde Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
5. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand hat bei der Entscheidung insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) Die fachliche und persönliche Eignung zum Erreichen des Vereinszweckes.
 - b) Die einschlägige Berufs- und Tätigkeitserfahrung.
 - c) Die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit.
 - d) Die Gesinnung gegenüber Mitmenschen und das Bekenntnis zum Altruismus.
 - e) Die Beweggründe dem Verein beizutreten.
3. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dieser durch den Vorstandsvorsitzenden bei der nächsten Sitzung des Vorstandes diesem vorzulegen. Der Vorstand entscheidet dann als zweite Instanz über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mittels Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Letzten des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins **teilzunehmen** und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sofern dies dem Erreichen der Vereinsziele dient. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die **Ausfolgung der Statuten** zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die **Einberufung einer Generalversammlung** verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die **Interessen des Vereins** nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der **Mitgliedsbeiträge** in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13e), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „**Mitgliederversammlung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf
 - a) *Beschluss des Vorstands* oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem *Zehntel der Mitglieder*,
 - c) Verlangen der *Rechnungsprüfer* (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines *Rechnungsprüfer/s* (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 5 erster Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten *Kurators* (§ 12 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten),

- f) Beschluss eines zuletzt amtierenden Vereinsorgans gem. Abs. 1 und 3–4 dessen Funktionsperiode geendet hat, sofern noch keine Nachfolge statutengemäß bestimmt wurde und von keinem anderen Vereinsorgan die Einberufung einer Generalversammlung beschlossen wurde,

binnen vier Wochen statt.

§ 10 Ablauf der Generalversammlung

1. Die **Einberufung** einer ordentlichen Generalversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan, welches die Einberufung zur Generalversammlung beschlossen hat.
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) **einzuladen**. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. **Anträge** zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
4. Eine vom Vorstand zu bildende provisorische **Antragsprüfungskommission** hat über diese Anträge zu beraten und sie mit allfälligen eigenen Zusatzvorschlägen den Teilnehmereberechtigten an der Generalversammlung in geeigneter Weise (allenfalls an einer Anschlagtafel) bekannt zu geben. Wird die Generalversammlung von der Gruppenkontrolle einberufen, hat die Gruppenkontrolle auch das Antragsprüfungsrecht.
5. **Dringlichkeitsanträge** können auch während der Generalversammlung von den stimmberechtigten Teilnehmern eingebracht werden. Solche Anträge müssen, sofern sie von zumindest der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden, noch in der laufenden Gruppenhauptversammlung behandelt werden, andernfalls sind sie dem Vorstand zur weiteren Behandlung zuzuweisen.
6. **Gültige Beschlüsse** – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung und aufgrund von mit der entsprechenden Mehrheit versehenen Dringlichkeitsanträgen gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. **Stimmberechtigt** sind nur die ordentlichen Mitglieder, von denen jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen **beschlussfähig**.
9. Die **Wahlen** und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist der gesamte Vorstand verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.
11. Am Beginn der Generalversammlung hat der Vorsitzende die Bestätigung der Tagesordnung und der Antragsprüfungskommission und mindestens eines Protokollführers zu veranlassen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
7. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
2. Die **Funktionsperiode** des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Als Mitglieder des Vorstandes sind nur physische Personen zulässig.
4. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem **Vorstandsvorsitzenden** (chairman),
 - b) dessen **Stellvertreter** (vice-chairman),
 - c) dem **Finanzreferenten** (chief financial officer),
 - d) dem **Schriftführer** (secretary of the board),
 - e) dem **Sprecher der Autoren** (spokesman of the authors) und dem
 - f) **Medizinisch-wissenschaftlichen** Referenten (medical officer of the board).
 - g) Eine Person darf auch *mehrere Vorstandspositionen* inne haben. Die Funktion des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzreferenten dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.
 - h) Der Vorstand kann andere wählbare Mitglieder **kooptieren**, welche Vorstandsmitglieder bei Verhinderung vertreten.

- i. Eine Kooptierung hat für eine bestimmte Vorstandsposition zu erfolgen. Eine Kooptierung für die Position des Vorstandsvorsitzenden ist nicht möglich.
 - ii. Werden für eine Vorstandsfunktion mehrere Personen kooptiert, so ist die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen, ansonsten ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alter in Jahre, in absteigender Reihenfolge.
 - iii. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands dauerhaft aus und wird dauerhaft durch ein kooptiertes Mitglied ersetzt ist nachträglich die Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen.
 - iv. Die Kooptierung kann durch den Vorstand beendet oder vom Kooptierten zurückgelegt werden und endet spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode des Vorstands.
 - v. Solange ein kooptiertes Mitglied kein gewähltes Mitglied des Vorstands ersetzt gilt es als beratendes Mitglied des Vorstands.
 - vi. Im Fall der Verhinderung tritt für den Vorstandsvorsitzenden dessen statutenmäßiger Stellvertreter, sonst die für die entsprechende Position kooptierten Stellvertreter an die Stelle des Verhinderten,
 - vii. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Dieser wird wiederum durch seinen kooptierten Stellvertreter vertreten, sofern ein solcher bestimmt wurde.
 - viii. Ist eine Vertretung durch Kooptierung nicht möglich so übernimmt
 - A. bei Verhinderung des Finanzreferenten der Schriftführer dessen Aufgaben,
 - B. bei Verhinderung des Schriftführers der Sprecher der Autoren dessen Aufgaben,
 - C. bei Verhinderung des Sprechers der Autoren der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden dessen Aufgaben,
 - D. und bei Verhinderung des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden der Finanzreferent dessen Aufgaben
 - ix. Auch bei Erfüllung mehrerer Positionen hat jede Person maximal eine Stimme im Vorstand.
 - i) Darüber hinaus kann der Vorstand **beratende Mitglieder** (advisors of the board) bestimmen. Die beratenden Mitglieder erlangen dadurch kein Stimmrecht. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil und müssen zur Tagesordnung angehört werden.
 - j) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstands hat maximal eine Stimme.
5. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine **Beschlüsse** mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Ein **Umlaufbeschluss** ist zulässig und gilt als beschlossen wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und der Vorstandsvorsitzende diesen unterstützen. Der Umlaufbeschluss ist dem Vorstandsvorsitzendem und dem Schriftführer zu übermitteln. Der Schriftführer hat den Vorstand über die Beschlussfassung zu unterrichten.
10. Den **Vorsitz** führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode **erlischt** die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12), Rücktritt (Abs. 13) oder Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder **entheben**. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren **Rücktritt** erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die **Leitung des Vereins**. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2a – Abs. 2c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;

- g) Ausschluss und zweite Entscheidungsinstanz bezüglich der Aufnahme von außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- i) Die Festlegung der Lizenzgebahrung für vom Verein erstellten Werken.
- j) Die Festlegung einer Geschäftsordnung und eines Arbeitsablaufes für die Erstellung von Werken durch den Verein.
- k) Der Vorstand kann Mitglieder von der Pflicht zur Entrichtung von Mtgliedbeiträgen befreien wenn dies im Interesse der Vereins liegt oder aufgrund von erfolgten Beiträgen des Mitglieds zur Erreichung des Vereinszwecks oder aufgrund von sozialer Bedürftigkeit. Die Befreiung ist zu begründen.

§ 14 Vorstandsvorsitzender

1. Die Kurzform „*Vorsitzender*“ oder „*Vorsitzender des CCCA*“ ist zulässig, wenn eine Verwechslung mit dem Vorsitzenden eines anderen Vereinsorgans oder Gremiums ausgeschlossen ist.
2. Der Vorstandsvorsitzende **führt die laufenden Geschäfte** des Vereins.
3. Der Vostandsvorsitzende **vertritt den Verein nach außen**.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Vorstandsvorsitzende führt den **Vorsitz** in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 15 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt die **Protokolle** der Generalversammlung und des Vorstands.
2. Er führt das **Mitgliederverzeichnis**.
3. Er ist für die **Bekanntmachung** von Beschlüssen des Vorstands und der Generalversammlung zuständig.

§ 16 Finanzreferent

1. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße **Geldgebarung** des Vereins verantwortlich.
2. Er hebt die **Mitgliedsbeiträge** auf geeignete Weise ein.
3. Er ist für die **Rechnungslegung** und das Inkasso zuständig.
4. Der Finanzreferent unterstützt den Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

§ 17 Sprecher der Autoren

1. Der Sprecher der Autoren nimmt die **Interessen der Autoren** und Beitragenden am Publikationen gem. §§ 3 Abs. 2 wahr und vermittelt bei Konflikten.

§ 18 Medizinisch-wissenschaftlicher Referent

1. Der Medizinisch-wissenschaftliche Referent berät die Vereinsorgane in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen und hat die medizinische und wissenschaftliche Aufsicht inne.
2. Er soll ein Arzt mit der Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung sein. Kooptierte Stellvertreter sollen eine wissenschaftliche Bildung aufweisen.

§ 19 Gültigkeit schriftlicher Ausfertigungen und Zeichnungsberechtigungen

1. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer (auditors) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren **gewählt**. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die **laufende Geschäftskontrolle** sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. **Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein** bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11–13 sinngemäß.

§ 21 Besondere Regelungen bezüglich Publikationen gem. § 3 Abs. 2

1. Die Publikationen sollen dem **Wohl der Allgemeinheit** dienen und dieser in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

2. Es soll außenstehenden Fachleuten und Sachkundigen ermöglicht werden sich in geeigneter Form an der Weiterentwicklung zu beteiligen und ihre Erfahrung und ihr Wissen **einzubringen**.
3. Der Vorstand kann eine allgemeine oder projektbezogene **Redaktionen**, bestehend aus einer oder mehreren Personen, bestimmen, welche die Entscheidungen hinsichtlich des Inhalts der Publikationen trifft. Wird eine solche Redaktion nicht bestimmt, gilt der Vorstand als Redaktion.
4. Der Vorstand kann allgemeine und projektbezogene **Redaktionsstatute** erlassen, welche die redaktionelle Arbeit und die Projektorganisation regeln und als Geschäftsordnung der Redaktion dienen.
5. Eine Redaktion kann für ein Projekt ein projektbezogenes **Projektstatut** bestimmen, welches Bestimmungen und Regeln für die Projektorganisation enthält. Bestimmungen eines Projektstatuts unterliegen den Bestimmungen eines Redaktionsstatuts oder eines Beschlusses des Vorstandes oder der Generalversammlung.
6. Der Vorstand bestimmt über die **Veröffentlichung** eines Projekts sowie über deren Zeitpunkt und Art. Dies kann mittels eines Redaktionsstatuts oder eines Beschlusses des Vorstands delegiert bzw. der Ablauf eines Freigabeprozesses definiert werden.
7. **Unfertige** Vorab-, Entwurfs- oder Entwicklungsversionen können gemäß den Bestimmungen des Abs. 6 veröffentlicht werden, sofern dies für die Weiterentwicklung erforderlich oder förderlich ist. Sie sind deutlich als unfertige Vorab-, Entwurfs- oder Entwicklungsversionen zu kennzeichnen.
8. Der Vorstand bestimmt über die **Lizensierung** von Publikationen.
9. Eine **elektronische Veröffentlichung** soll kostenlos für die Allgemeinheit verfügbar sein. Druckversionen, speziell angepasste Editionen o. ä. können kostenpflichtig veräußert werden. Die Erlöse müssen dem Vereinszweck zu Gute kommen.
10. Der Vorstand kann einen allgemeinen oder einen projektbezogenen **wissenschaftlichen Beirat** bestimmen, welcher die Redaktion und den Vorstand hinsichtlich der Ausarbeitung und des Inhalts von Publikationen berät.
11. Der Vorstand kann **weitere Gremien** bestimmen, welche der Wartung, Weiterentwicklung, Forschung, Aktualisierung, Anpassung, Lehre und Qualitätssicherung der Publikationen dienen und diesen Gremien Aufgaben zuweisen.
12. Der Vorstand bestimmt die **Geschäftsordnung** für die o. g. Gremien.

§ 22 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 23 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muß einer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation gem. §§ 34–47 BAO zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Unter keinen Umständen darf das Vermögen den Mitgliedern zufallen.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam, undurchführbar oder rechtlich unzulässig sein oder nach Beschluss unwirksam, undurchführbar oder rechtlich unzulässig werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Statuten im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder rechtlich unzulässigen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ideellen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Statuten mit der unwirksamen, undurchführbaren bzw. rechtlich unzulässigen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Statuten als lückenhaft erweisen.